



Herrn
o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien
Per E-Mail an daniela.rivin@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.9.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004) geändert wird (GZ: BMWF-52.720/0001-I/6/2013) - Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs, zu dem wir hiermit gerne Stellung nehmen.

Seitens der FHK wird darauf hingewiesen, dass die Zukunft des Doktorats in Österreich grundsätzlich diskutiert werden muss. Doktoratsstudien zählen zu den wichtigsten Elementen zum Aufbau von Forschungskapazität, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Bereich wissenschaftlicher Kooperationen. Die Durchführung von Doktoraten, ihre Verankerung in der österreichischen Hochschullandschaft und ihre Berührungspunkte zu den bestehenden Hochschulen bedürfen einer stringenten rechtlichen Grundlage. Die gegenständliche Einzelinitiative sollte daher dringend zum Anlass genommen werden, diesen Diskussionsprozess zu beginnen. Auch die österreichischen Fachhochschulen sind in Zukunft darauf angewiesen, berufsfeldbezogene Doktoratsprogramme anbieten zu können. Dabei können sowohl eigenständige Programme als auch kooperative Doktoratsprogramme eine Option sein. Letztere werden bereits vielerorts von Fachhochschulen sehr erfolgreich angeboten.

Bezogen auf den vorgelegten Begutachtungsentwurf weisen wir auf eine Inkonsistenz hin. In den Erläuterungen zum Entwurf wird auf Seite 2 zu Z 3 (§ 5 Abs 1a bis 1d) dargelegt, „(...) dass der wissenschaftliche Nachwuchs an der Universität für Weiterbildung ein Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium absolvieren kann (...)“. Im letzten Absatz heißt es: „Um zu prüfen, ob die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der Maßnahme der Einrichtung

von Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien unterstützt wird, soll acht Jahre nach Einrichtung eine Evaluierung durchgeführt werden.“

Die gewählte Formulierung in den Erläuterungen deutet darauf hin, dass mit den geplanten Doktoratsstudien die DUK die Möglichkeit bekommen soll, ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Aus der Gesetzesmaterie selbst geht dies allerdings nicht hervor. Dort wird viel allgemeiner zum Ausdruck gebracht, dass die DUK künftig auch die Aufgabe übernehmen soll den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern. Hätte man die Förderung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses im Focus, so müsste dies auch aus dem Gesetz hervorgehen bzw. entsprechend im Text ergänzt werden. Mit der jetzigen Formulierung kommt die Intention des Gesetzgebers nicht bzw. widersprüchlich zum Ausdruck. Die Struktur der DUK als Weiterbildungsuniversität, die sich auf das Angebot von kostenpflichtigen universitären Weiterbildungslehrgängen spezialisieren sollte, deutet darauf hin, dass mit gegenständlicher Initiative eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, eine solches Angebot auch auf Doktoratsebene umzusetzen. Folglich war wohl nicht intendiert, damit nur den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, sondern vielmehr einer größeren Gruppe von InteressentInnen ein über die Lehrgangsebene hinausgehendes Studium kostenpflichtig anbieten zu können. Ob für diese Zwecke gerade das PhD-Studium die richtige Wahl ist, wäre aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen. Vor allem sollte aber legislativ deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, welcher Zweck mit dessen Einführung tatsächlich verfolgt wird.

Die Einführung einer Achtjahresfrist, welche in § 5 Abs 1d für die Durchführung der Evaluierung zur Prüfung, ob die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der Maßnahme der Einrichtung von Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien unterstützt wird, sollte im Hinblick auf die bestehenden hochschulischen Qualitätssicherungsstandards überdacht werden. Das Hochschulqualitätssicherungsgesetz sieht ein Sechsjahresintervall für die Durchführung von Audits sowie für die Akkreditierung von Studiengängen vor. Die Einführung einer neuen Frist führt nur zu Verwirrung und sollte daher auf eine Sechsjahresfrist reduziert werden, die den bestehenden Qualitätsstandards entspricht.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen und auf den Umstand, dass die Zukunft des Dokorats in Österreich dringend auf breiter Ebene in der Hochschulkonferenz diskutiert werden muss, wird die vorliegende Gesetzesinitiative, die lediglich eine einzige Hochschule betrifft, von der FHK abgelehnt.

Hochachtungsvoll

Dr. Helmut Holzinger
Präsident

Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär